

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2629/25

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0891/25 - Neufassung der Hauptsatzung

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |                                                           |       |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Grundsätzlich muss Folgendes in Bezug auf die Regelung des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung (HS) vorangestellt werden. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vgl. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ThürKO und § 10 Abs. 2 S. 1 HS). „Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben.“ (§ 10 Abs. 2 S. 2 HS). „Die Voraussetzungen ‚keine grundsätzliche Bedeutung‘ und ‚keine erheblichen Verpflichtungen‘ müssen kumulativ vorliegen. Diese Fragen lassen sich nicht für alle Gemeinden gleichermaßen beantworten. Die Antwort muss vielmehr für jede Gemeinde gesondert erfolgen; sie ist abhängig von Größe, Struktur, Lage, Verwaltungskraft, Haushaltsvolumen, Finanzkraft usw. der Gemeinde... Zur Klarstellung empfiehlt es sich, wenn der Gemeinderat in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung Richtlinien dafür setzt, was in der jeweiligen Gemeinde noch als laufende Angelegenheit anzusehen ist und wann dies nicht mehr der Fall sein soll. Hierbei sind Wertgrenzen oder andere feste Bemessungskriterien hilfreich.“ (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 29 ThürKO). Genau dieser Weg wurde bekanntermaßen in der HS der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt durch den Beschluss zur Drucksache 1390/19 – Neufassung der Hauptsatzung, bestritten. „Gemessen an der Größe der Stadt Erfurt und ihrer Stellung als Landeshauptstadt sowie dem Umfang und der fachlichen Organisation ihrer Verwaltung, war eine Neugewichtung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung erforderlich geworden. Insbesondere in Anbetracht der sich seit 1990 fachlich weiter entwickelten Organisation der Verwaltungsstrukturen war eine Neubemessung, was laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt sind, die für sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, notwendig geworden. Demgemäß können als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises Angelegenheiten bis zu einem Geschäftswert von 250.000 Euro angesehen werden.“ (zitiert aus den Sachverhalt der o. g. Drucksache).

Damit ist ein Regelwert definiert, von dem abweichend nur in begründeten Fällen eine anderweitige Zuständigkeit angenommen werden kann. Dem Regelwert folgend wurde in der

Hauptsatzung der Katalog von Angelegenheiten aufgenommen, welche insbesondere in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen. Eine scheinbar willkürliche Festsetzung von Wertgrenzen, die in einigen Fällen auf 100.000 Euro normiert werden soll, widerspricht der Definition in § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HS und führt die Regelung an sich ad absurdum.

Dies führt zugleich zu einem weiteren Problem, welches dem Änderungsantrag innewohnt. Bei einer beabsichtigten Änderung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der des Stadtrats ist die Geschäftsordnung zwingend nicht nur in den Blick zu nehmen, sondern zeitgleich zu ändern. Denn mit einer Änderung der Hauptsatzung ist nichts darüber gesagt, ob der Stadtrat Angelegenheiten sodann selbst oder aber über einen Ausschuss und wenn ja, über welchen Ausschuss beschließen lassen möchte.

Abweichend vom Regelfall wurden bestimmte Angelegenheiten, die ebenso regelmäßig im Geschäftsablauf wiederkehren, mit höheren Wertgrenzen definiert, was sich aus der Natur des jeweiligen Geschäfts ergibt, z. B. bei Bauleistungen, deren Wert wiederum regelmäßig höher ist als bei Liefer- oder Dienstleistungen.

Zusätzlich können weitere Aufgaben an den Oberbürgermeister zur Erledigung übertragen werden. Dies kann im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit Zustimmung des Oberbürgermeisters erfolgen oder aber **allgemein** durch Regelung in der Hauptsatzung (vgl. § 29 Abs. 4 S. 1 ThürKO und § 10 Abs. 2 S. 3 HS).

Bezogen auf die einzelnen Punkte des Antrages wird nun wie folgt Stellung genommen:

- ~~1. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe a) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Vorkaufsrecht)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

2. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe b) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Stundung/Niederschlagung/Erlass)

#### **Stellungnahme:**

Das Verfahren für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ist in einer städtischen Dienstanweisung geregelt. Unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften des Kommunal- und Abgabenrechts trifft die Dienstanweisung dabei konkrete Regelungen, welche sachlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen für eine Stundung, Niederschlagung oder Erlass vorliegen müssen. Hinsichtlich der Entscheidung hat die Verwaltung zwar formal einen Ermessensspielraum, dieser ist aber durch gesetzliche Vorgaben so stark eingeschränkt, dass praktisch nur eine bestimmte Entscheidung rechtmäßig ist (sog. gebundenes Ermessen). Die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse erfolgt daher, unabhängig etwaiger Wertgrenzen, in Ausübung eines gebundenen Ermessens unter Zugrundelegung der maßgeblichen Vorschriften des Kommunal- und Abgabenrechts.

Überdies würden bei einer Reduzierung der Wertgrenze von 250.000 Euro auf 100.000 Euro mehr Gremienbeschlüsse notwendig. Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte müssten die Vorgänge zudem für die Beratung den Gremien aufbereitet werden. Dies sorgt für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, längere Bearbeitungszeiten und damit eine weitere Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung. Aufgrund der fristgerechten Ladung der Gremien ergibt sich von der Fertigstellung der Drucksache bis zur Entscheidung zudem eine

zeitliche Dimension von mindestens vier Wochen. Dieser Ablauf lässt keine zeitnahe Bearbeitung der entsprechenden Anträge zu.

Auf die obigen allgemeinen Ausführungen wird verwiesen und die Änderung daher **abgelehnt**.

3. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe c) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (außer-/überplanmäßige Ausgaben VwH)
4. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe d) – Reduzierung der Wertgrenzen von 500.000 Euro auf 100.000 Euro (außer-/überplanmäßige Ausgaben VmH)

#### **Stellungnahme zu den Ziffern 3 und 4:**

Für über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen im Verwaltungshauhalt gem. § 10 Abs. 2 lit. c) und d) wurden zum Beispiel im Haushaltsjahr 2025 bereits sechs Drucksachen zur Einholung eines Gremienbeschlusses erstellt. Bei einer Reduzierung der Wertgrenze von 250.000 Euro auf 100.000 Euro wären deutlich mehr Gremienbeschlüsse notwendig gewesen. Zudem würde sich der Umfang der einzelnen Beschlüsse deutlich ausweiten.

Innerhalb der Verwaltung würde die Reduzierung der Wertgrenze sowohl in den antragstellenden Ämtern, dem Sitzungsdienst und in der Stadtkämmerei zudem zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands führen und somit die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung, auch unter Beachtung der personellen Kapazitäten, weiter einschränken.

Aufgrund der fristgerechten Ladung der Gremien ergibt sich von der Fertigstellung der Drucksache, bis zur Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) bzw. den Stadtrat zudem eine zeitliche Einschränkung von mindestens vier Wochen bei FLRV-Ausschussbeschluss bzw. mindestens fünf Wochen bei Stadtratsbeschluss. Dieser Ablauf lässt keine zeitnahe Bearbeitung der entsprechenden Anträge zu. Die Handlungsfähigkeit der antragsstellenden Ämter würde sich dadurch verringern.

Auf die obigen allgemeinen Ausführungen wird verwiesen und die Änderung daher **abgelehnt**.

- ~~5. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe e) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Vergaben)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

- ~~6. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe f) – Reduzierung der Wertgrenzen von 500.000 Euro auf 250.000 Euro (Vergaben – Bauleistungen)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

- ~~7. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe h) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Städtebaufördermittel)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

8. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe i) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Erwerb von Kunstwerken/Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen)

**Stellungnahme:**

Die pauschale erhebliche Absenkung der Wertgrenzen erschließt sich aus Sicht der Verwaltung nicht. Zumal mit der Begründung „Das bisherige Verfahren bedingen eine stärkere Beteiligung des Stadtrates.“ eine sehr allgemeine Begründung ist. Auf konkrete Probleme oder Negativbeispiele, die mit der Absenkung behoben werden sollen, wird nicht verwiesen. Tatsächlich widerspricht der Antrag in seiner Wirkung auch einer gegenläufigen Tendenz bspw. im Vergaberecht, in dem erst kürzlich Wertgrenzen angehoben wurden, um Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen.

So bleibt aus Sicht der Verwaltung nur festzustellen, dass mit den beabsichtigten deutlichen Absenkungen gerade in Zeiten ohnehin knapper Mittel und Personalressourcen unnötige Erschwernisse Verwaltungsprozessen eingebaut werden sollen, für die es keine nachvollziehbare Begründung gibt und die zwangsläufig zu Mehraufwand und erheblichen Verzögerungen im Geschäftsablauf führen würden und Vorteile nicht erkennbar sind.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn der Stellungnahme wird verwiesen und ansonsten dieser Änderungsvorschlag **abgelehnt**.

- ~~9. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe j) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Grundstücksankäufe)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

- ~~10. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe k) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Grundstücksverkäufe)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

- ~~11. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe l) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Erbbaurechtsverträge)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

12. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe m) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Rangrücktritt)

**Stellungnahme:**

Eine Absenkung der Wertgrenzen bei Grundstücksverkehrsangelegenheiten auf 100.000 EUR wird **abgelehnt**. Sie würde das Tagesgeschäft (im Sinne laufender Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung) unnötig erschweren. Der damit verbundene, zusätzliche bürokratische Aufwand für zusätzliche Gremienbeschlüsse sowie der damit verbundene Zeitverzug wird seitens der Verwaltung abgelehnt. Auf die Ausführungen zu Beginn der Stellungnahme wird verwiesen.

13. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe n) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Sponsoring)

**Stellungnahme:**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Beginn der Stellungnahme wird verwiesen und die Änderung **abgelehnt**.

~~14. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe o) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Mieten/Pachten)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

~~15. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe p) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Sondernutzungsrechte)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

16. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe q) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Führung von Prozessen)

**Stellungnahme:**

Auch hier muss wieder auf das eingangs Geschilderte verwiesen werden. In der geltenden Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Erfurt wird klar definiert, welche Kriterien zur Auslegung einer laufenden Angelegenheit heranzuziehen sind. Dies gilt auch für die laufende Prozessführungsbefugnis des Oberbürgermeisters. Danach empfiehlt es sich, bei Streitwerten von über 250.000 Euro, das Erheben einer Klage oder den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen in die Kompetenz des Hauptausschusses zu legen.

17. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe s) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Haushaltsreste – Benehmen mit Ausschuss)

**Stellungnahme:**

Die Ergänzung: „...im Benehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates.“ verstößt gegen § 29 Abs. 4 ThürKO. Danach kann dem Oberbürgermeister mit der Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der selbstständigen Übertragung widerspricht es, ein Benehmen mit einem nach § 26 Abs. 1 gebildeten Ausschuss herbeizuführen. Zudem ist der Begriff des Benehmens zu unbestimmt. Ein Ausschuss wird entweder in vorberatender Funktion tätig oder aber ihm ist zur abschließenden Entscheidung eine Angelegenheit zugeordnet. Dann entscheidet er durch Beschluss. Die Kompetenzen dessen, welche Aufgaben den Ausschüssen zukommen, ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Hauptsatzung hingegen definiert die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in Abgrenzung zu der Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Grundsätzlich werden Haushaltsreste gem. § 79 Abs. 2 ThürGemHV im Rahmen der Haushaltsrechnung gebildet. Die Abschlussarbeiten dazu sind bis zum 30.04. des Folgejahres abzuschließen. Die Bildung von Haushaltsresten setzt zudem ein positives Soll-Ergebnis voraus.

Auch wird die angedachte Änderung aufgrund des zeitlichen Ablaufs abgelehnt. Der Abschluss aller notwendigen Jahresabschlussarbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist kann nicht eingehalten werden, wenn eine Beteiligung der Gremien unter Beachtung der vorgenannten Ladungsfristen erfolgen sollte. Auch wäre vollkommen unklar, welche Beteiligung bzw. über was im Detail ein „Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ausschuss...“ erreicht werden soll. Eine Entscheidungskompetenz des für Finanzen zuständigen Ausschusses wird hier nicht gesehen.

Unabhängig davon beschließt der Stadtrat über die Haushaltsatzung mit ihren Bestandteilen sowie den Haushaltsplan. Die Haushaltsreste können nur aufgrund der im Haushaltsplan festgeschriebenen Planansätze für die entsprechenden Maßnahmen gebildet werden. Bei einer Beteiligung im Rahmen der Jahresrechnung würde somit eine erneute Beschlussfassung über die bereits beschlossenen Maßnahmen und Planansätze erfolgen.

Eine dahingehende Beteiligung wird aus den vorgenannten Aspekten nicht als notwendig und zielführend erachtet.

Eine Information über die Haushaltsreste erfolgt zudem bereits im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung mit ihren Bestandteilen, sodass eine zusätzliche Beteiligung auch in diesem Hinblick als nicht notwendig erachtet wird.

Die inhaltliche Bewertung, ob ein Ausgabebedarf weiterbesteht sowie die Prüfung der finanziellen Absicherung des Haushaltsrestes ist Teil der Haushalts-/Jahresrechnung und fällt somit allein in den Verantwortungsbereich des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung. Auch angesichts der Anzahl der zu prüfenden Einzelvorgänge der gestellten Anträge auf Bildung von Haushaltsresten ist eine direkte Beteiligung der Gremien nicht umsetzbar und würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand sowie zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen ohne Mehrwert führen. Die Verwaltung empfiehlt daher, diese Änderung der Hauptsatzung **nicht zu beschließen**.

~~18. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe t) – Reduzierung der Wertgrenzen von 1.000.000 Euro auf 250.000 Euro (Baubeschluss bei Straßen- und Tiefbaumaßnahmen)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

19. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe u) – Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen mittelbarer Unternehmen nur im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss

**Stellungnahme:**

Die Ergänzung: „...im Benehmen mit dem für die Beteiligungen zuständigen Ausschuss des Stadtrates.“ verstößt gegen § 29 Abs. 4 ThürKO. Danach kann dem Oberbürgermeister mit der Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der selbstständigen Übertragung widerspricht es, ein Benehmen mit einem nach § 26 Abs. 1 gebildeten Ausschuss herbeizuführen. Zudem ist der Begriff des Benehmens zu unbestimmt. Ein Ausschuss wird entweder in vorberatender Funktion tätig oder aber ihm ist zur abschließenden Entscheidung eine Angelegenheit zugeordnet. Dann entscheidet er durch Beschluss. Die Kompetenzen dessen, welche Aufgaben den Ausschüssen zukommen, ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Hauptsatzung hingegen definiert die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in Abgrenzung zu der Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Damit ist die Geschäftsordnung in den Blick zu nehmen. Sofern eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung einer unmittelbaren Beteiligung erforderlich ist, bedarf es nach § 23 Abs. 3 Buchstabe f der Beschlussfassung durch den Stadtrat und somit der vorherigen Vorberatung durch den Fachausschuss.

Die Ergänzung: „Die Regelungen § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO bleiben unberührt;“ ist an dieser Stelle fehl, wenn nicht sogar nichtssagend. Bekanntlich vertritt die Fraktion Die Linke die Auffassung, dass dem Stadtrat generell bei der Festlegung von Entgelten, worunter Stromtarife, Ticketpreise sowie Eintrittsgelder fallen sollen, in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung eine Zuständigkeit zukomme. Zu der gegenteiligen Auffassung der Verwaltung darf auf die zahlreichen bereits vorliegenden Stellungnahmen zu dem Thema verwiesen werden. Die Frage nach der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung gem. §

26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO stellt sich nur, wenn nach den konkreten Verhältnissen der kommunalen Gesellschaft eine Entscheidung der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) als Gesellschafterin erforderlich wäre. Wem innerhalb der Gesellschaft eine Entscheidung obliegt – der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat – ist im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Der Stadtrat kann nur in den Fällen eine Entscheidungskompetenz haben, in denen die LHE als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung einen Beschluss zu fassen hat und das trifft nur dann zu, wenn die LHE Anteile an der Gesellschaft besitzt und das ist nur bei unmittelbaren Beteiligungen der Fall. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen ist in den Gesellschaftsverträgen geregelt. Ist die LHE nicht Gesellschafterin der Gesellschaft, ist der OB auch kein Organ der Gesellschaft als Gesellschafterversammlung und hat damit auch keine Entscheidungs- und Weisungskompetenz. Gesellschafter eines mittelbaren kommunalen Unternehmens ist nicht die LHE, sondern in dem Fall das Mutterunternehmen.

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, wie sie in der Hauptsatzung in § 10 Abs. 2 u) auch zu recht definiert ist. Die vorgeschlagene Änderung ist rechtswidrig und **wird daher abgelehnt**.

~~20. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe v) – Reduzierung der Wertgrenzen von 1.000.000 Euro auf 250.000 Euro (Städtebauliche Verträge)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

~~21. Streichung von Abs. 2 S. 4 Buchstabe w) – Bildung von beitragsfähigen Abschnitten (Kostenspaltung)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

22. Streichung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe x) – Wegfall der Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren

**Stellungnahme:**

Bei Streichung der Passage würde die Zuständigkeit zur Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren dem Oberbürgermeister entzogen und die Entscheidung über die Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. In der Geschäftsordnung ist lediglich formuliert, dass der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) über die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV zu informieren ist. Insofern müsste im Parallelverfahren die Geschäftsordnung mit angepasst und ggf. eine Entscheidungszuständigkeit für die Ausschuss FLRV eingerichtet werden.

Im Sinne eines allseits geforderten Bürokratieabbaus scheinen die geforderten Änderungen der Hauptsatzung nicht dazu beizutragen, sondern bewirken eher das Gegenteil.

Die Streichung der Passage wird daher **nicht zugestimmt**.

~~23. Änderung in Abs. 2 S. 4 Buchstabe y) → w) – Reduzierung der Wertgrenzen von 250.000 Euro auf 100.000 Euro (Verwendung von Stellplatzablösebeträgen)~~

Die Änderung wurde zurückgezogen; eine Stellungnahme ist hier entbehrlich.

## 24. Streichung von Abs. 2 S. 4 Buchstabe z) – Zügigkeit von Schulen

### **Stellungnahme:**

Es wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, an der eingangs vorgeschlagenen Änderung festzuhalten. Zur näheren Erläuterung wird auf den Inhalt des zur ursprünglichen Drucksache 0891/25 explizit zu diesem Punkt importierten Schreibens vom 30. Oktober 2025 an die Ausschussmitglieder des Ausschusses für Bildung und Schulsport (BuS) verwiesen:

*„[...] Der Änderung liegen folgende Erwägungen zu Grund:*

*Die vorgelegte Änderung gilt i. Z. m. der verpflichtenden Regelung des §1 5a Abs. 5 ThürSchulG, vor dem Hintergrund möglicher, späterer rechtlicher Verfahren aus den durchgeführten Aufnahmeverfahren der einzelnen Schulen. Ziel ist es, zu den jeweiligen Anmeldeterminen (Klassenstufe 5 jeweils im März für das nächste Schuljahr Klassenstufe 1; jeweils im Mai für das übernächste Schuljahr) eine rechtssichere Festlegung der Zügigkeiten jeder staatlichen Schule in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt abzusichern.*

*Erfahrungen aus den letzten Jahren, verbunden mit dem Umstand häufiger organisatorischer Änderungen durch sanierungs- wie baulich bedingten Umzügen und Dienststellenänderungen zeigten, dass mitunter jährliche Anpassungen der Zügigkeitsfestlegung erforderlich waren. Weitere Änderungen treten regelmäßig in solchen Fällen ein, in welchen einzelne Schulen unterjährig bei der Stadt beantragen, ausnahmsweise von der grundsätzlich festgelegten Praxis ggf. in einem bestimmten Schuljahr abzuweichen.*

*Wie bisher auch, erfolgt die fachliche Sachverhaltsüberprüfung und Bewertung im Einzelfall durch die Stadtverwaltung. Die offizielle Entscheidung des Schulträgers, wie es die allgemeine Begrifflichkeit im ThürSchulG ist, muss für die Landeshauptstadt Erfurt bislang formal der Stadtrat treffen, da dies stadintern nicht genauer geregelt ist. Anstelle des bisherigen, längerfristigen Verfahrens mittels Stadtratsbeschlussfassung, wäre mit der geänderten Regelung in der Hauptsatzung eine schnellere und flexiblere Anpassungsmöglichkeit für die dann ebenso rechtlich saubere und offizielle Festlegung der Zügigkeiten gegeben. [...]“*

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Anlagenverzeichnis**

gez. Gießler

Unterschrift Dezernatsleitung

09.12.2025

Datum